

Königlich - Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 1. Febr.

Gesetz über die Press-Freyheit; d. d. 30. Jan. 1817.

W i l h e l m .

Wir haben, um der freyen Mittheilung der Gedanken und Einsichten durch den Druck, keine andere Schranken, als die durch das Verboth der Gesetze bedingten, entgegenzusetzen, und dadurch Unsern Unterthanen einen Beweis Unserer Gesinnungen und Unseres Vertrauens, daß diese Freyheit nicht werde mißbraucht werden, zu geben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths beschloffen, und verordnen hierdurch:

§. 1. Alle bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche die Druck- und Lesefreyheit, überhaupt die Ausübung des Polizeirechts über Bücher, Zeitschriften und Zeitungen betreffen, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

§. 2. Es ist daher erlaubt, alles ohne Censur drucken zu lassen und alles Gedruckte zu verbreiten, dessen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig im verfassungsmäßigen Wege errichtete Gesetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.

§. 3. Das Verboth der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten bestimmt.

§. 4. Es darf zwar Jeder seine Ansichten und Ueberzeugungen im Gebiete der Religion durch den Druck bekannt machen, jedoch nur in dem ernstlichen Tone, der dem Forscher nach Wahrheit geziemend, mit Beobachtung der der Gottheit schuldigen Ehrfurcht, und mit sorgfältiger Vermeidung alles dessen, woraus sich auf die Absicht schließen läßt, Subjecte und Gegenstände, die für heilig gehalten werden, den Lehrbegriff oder einzelne Glaubenslehren einer im Staate anerkannten Kirche, der Verachtung oder Lächerlichkeit aussetzen zu wollen. Auch bleiben überdieß Kirchendiener wegen ihres Vortrages in Druckschriften in Hinsicht auf den bestehenden Lehrbegriff ihrer Kirche, den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden verantwortlich.

§. 5. Zu Aufrechthaltung der Sittlichkeit, wird jede Form des gedruckten Vor-

trags über moralische Gegenstände, welche eine bössliche Absicht des Schriftstellers verräth, andere zu Verbrechen und Lastern, welche als solche vom Staat und Kirche anerkannt werden, anzureizen, für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch ist das öffentliche Aufstellen von unzüchtigen Schriften und Bildern verboten.

§. 6. So wenig der Druck und die Bekanntmachung der in einem ruhigen Tone angestellten Betrachtungen und Erörterungen über Staats-Verfassungen überhaupt, und die Landes-Verfassung insbesondere, so wie der Wünsche für Verbesserungen und für die Abhülfe der Beschwerden jeder Art, verboten sind, so sehr gehört doch der Aufsen der Druckschriften zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung, unter die schweren Verbrechen; ebenso

§. 7. Jeder Angriff auf die Ehre des Staats-Oberhauptes, seiner Gemahlinn und Familie, in Büchern, Schriften und Bildern.

§. 8. Die Ehre und der gute Name von Privaten darf weder mittelbar noch unmittelbar in Druckschriften angetastet werden. Unter dem besondern Schutze der Regierung stehen diefalls die Staats-Diener, so wie die Versammlung der Landstände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatsachen, welche die Amtsführung von beyden betreffen, ist ein ahndungswerthes Vergehen.

§. 9. Auch darf, bey scharfer Ahndung, die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen in gedruckten Blättern, Schriften und Büchern nicht gekränkt werden.

§. 10. Kein Staats-Diener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht, erweislichermassen, auch aus nicht amtlichen Quellen schöpfen kann, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten, durch den Druck bekannt machen.

§. 11. Obgleich unter vorausgesetzter Beobachtung dieser Verordnung, auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Censur gedruckt werden können, so behält sich die Landes-Regierung doch bevor, in ausserordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, eine Censur, jedoch nur auf die Dauer der ausserordentlichen Umstände, und nur für Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften anzuordnen.

§. 12. Die von den Landständen veranstalteten, oder in ihrem Namen und mit ihrer Genehmigung herausgegebenen Druckschriften, es mögen landständische Verhandlungen oder Deductionen von Rechten seyn, sind keiner Censur, wohl aber obigen, die Pressfreiheit beschränkenden Verordnungen unterworfen.

§. 13. Die Uebertretungen der obigen Verordnungen von §. 3 — 9 sind als Verbrechen und Vergehen anzusehen. Sie werden nach Maßgabe sowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländischen Gesetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Injurien, nach dem Verhältnisse der höhern oder niedern Schädlichkeit, des größern oder geringern Grades von Vorsatz oder Schuld, und dem hiernach sich bestimmenden Ermessen des Richters bestraft.

§. 14. Staats-Diener, welche gegen das Verboth §. 10. handeln, werden mit Verweisen, Geld, Arrest, Festungs-Strafen, die nach Beschaffenheit des Vergehens bis zur Dienst-Entsetzung gesteigert werden können, bestraft.

§. 15. Für jede Druckschrift ist der Verfasser zuerst verantwortlich und strafbar, auch Andere sind es nach dem Grade ihrer Theilnehmung.

§. 16. Der Verfasser hat keine Verbindlichkeit, sich auf dem Titelblatte seiner Schrift zu nennen. Um jedoch diesen entdecken zu können, ist jeder Verleger verbunden, jeder Schrift, welche er verlegt, seinen Namen oder Handels-Firma und Wohnort nebst dem Jahr, in welchem sie gedruckt worden, bey Strafe von 30 Reichsthalern vorzusetzen. Ist aber kein besonderer Verleger vorhanden, oder ist dieser ein Ausländer, so hat der Buchdrucker bey gleicher Strafe gleiche Verbindlichkeit. Ueberdies ist die Polizei-Behörde verpflichtet, eine solche Schrift, bey der diese Vorschrift nicht beobachtet worden, in Beschlag zu nehmen, und der für Regiminal-Gegegenstände niedergesetzten Behörde hiervon die Anzeige zu machen.

§. 17. Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen niedergesetzten Central-Stelle ein, von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Frey-Exemplar zu übergeben, auch beständig ein fortlaufendes Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften zu halten, beides bey Vermeidung einer Strafe von fünf Reichsthalern.

§. 18. Jeder Verleger, und, wenn die Schrift keinen von dem Drucker zu benennenden inländischen Verleger hat, der Drucker der Schrift ist verbunden, auf jede Aufforderung der Justiz-Behörde den Verfasser zu nennen; daher sie sich, bey Uebernahme des Verlags oder Drucks, dies thun zu können, in den Stand setzen müssen. Können, oder wollen sie den Verfasser nicht nennen, so werden sie so behandelt, als wären sie Urheber der Schrift.

§. 19. Außerdem werden die Buchdrucker für den Inhalt der Schriften, welche sie drucken, nicht verantwortlich gemacht, es wäre dann, daß eine böshafte Collusion mit dem Verfasser oder Verleger gegen sie erweislich gemacht würde. Im Falle eines erwiesenen bösen Vorsatzes sind die Drucker als Miturheber, jedoch immer geringer, als die Verfasser selbst, zu bestrafen.

§. 20. Die Verleger hingegen, welche die Pflicht haben, den Inhalt des Werks, das sie verlegen, vor dessen Uebernahme zu prüfen oder prüfen zu lassen, sind nicht nur wegen bösen Vorsatzes, sondern auch wegen Nachlässigkeit nach Vorliegenheit der Umstände, doch auch im ersten Fall immer geringer als die Verfasser zu bestrafen.

§. 21. Die Herausgeber fremder Aufsätze, namentlich die Redacteurs von Zeitschriften, werden wegen Gefekwidrigkeiten, welche solche Aufsätze enthalten, nach Beschaffenheit als dolose oder culpose Theilnehmer und Beförderer des Vergehens des Verfassers verantwortlich.

§. 22. Die Verfasser, und unter obigen Voraussetzungen auch die Verleger und Drucker sind, neben der Strafe, den durch den Druck Beschädigten zum Schadens-Ersatz und zur Genugthuung, welche vor dem Civil-Richter auszuführen ist, verbunden.

§. 23. Die Buchhändler sind berechtigt, alle Druckschriften, welche sie auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels beziehen, zu verkaufen, ohne daß sie bey einem etwa gesetzwidrigen Inhalte derselben als schuldhafte Theilnehmer an der Verbreitung angesehen, und deshalb zur Verantwortung gezogen werden können, so lange ihnen nicht

a) von der vorgesetzten Behörde der Verkauf ausdrücklich untersagt worden, oder
 b) eine dolose Verbreitung von Schriften gesetzwidrigen Inhalts gegen sie erwiesen ist.
 Sie sind jedoch verbunden, diejenigen Schriften, auf denen weder der Verfasser noch der Verleger, noch ein inländischer Buchdrucker genannt ist, wenn dieselben sich ganz oder zum Theil auf die inländischen Staats-Verhältnisse beziehen, obgleich sie ihnen auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels, zugekommen sind, so wie alle ihnen außer diesem Wege zukommenden Schriften, vor dem Debit der Regiminalbehörde vorzulegen.

§. 24. Alle Personen, welche, ohne dazu berechtigt zu seyn, sich mit Bücherhandel abgeben, haben neben der Polizeystrafe für ihr unbefugtes Gewerbe, für den etwa gesetzwidrigen Inhalt der von ihnen verbreiteten Schriften zu haften.

§. 25. Landkrämer und Hausierer dürfen bey Strafe von 5 Reichsthalern mit keinen Büchern und Schriften handeln, wozu sie nicht die Erlaubniß von Ortsbeamten erhalten haben.

§. 26. Der Absatz von Büchern und Schriften, deren Inhalt von der Justizbehörde als gesetzwidrig erklärt wird, sie mögen im Lande gedruckt oder vom Auslande hereingekommen seyn, ist zu unterdrücken, und der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland ist zum erstenmal mit 50 Reichsthalern, und im Wiederholungs-Falle mit noch schärferer Ahndung zu bestrafen. Die den Buchhändlern vom Auslande zugefendeten, für gesetzwidrig erkannten Schriften sind dahin, woher sie eingeschendet worden, zurückzusenden. Der inländische Verlag wird vernichtet. Haben nur einzelne Stellen sich die Mißbilligung der Justiz-Behörde zugezogen, so kann durch Weglassung derselben und Umdruck einzelner Bögen geholfen werden.

§. 27. Die Untersuchung der in Druckschriften begangenen Vergehen und das Straf-erkenntniß kann, die oben §. 11. bemerkten außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht von der Polizei, sondern allein von den Criminal-Behörden erfolgen; hingegen hat jede Ortspolizei-Behörde die Pflicht, die Ausstellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern, so wie den Debit solcher Schriften, die in gegenwärtigem Gesetze verboten sind, vorläufig zu untersagen, auch dieselben nach Umständen in Beschlag zu nehmen, jedoch hiervon der geeigneten Regiminal-Behörde innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen.

§. 28. Das Ober-Censur-Collegium und die Anstalt der Bücher-Fiscale ist aufgehoben. Die polizeiliche Central-Aufsicht über das gesammte Bücher-Wesen fällt der für Regiminal-Sachen bestehenden Behörde anheim, namentlich

- a) alle allgemeine, den Bücherhandel und den Büchernachdruck betreffenden Gegenstände;
- b) die Aufsicht über die Beobachtung der die Bücher-Circulation betreffenden Gesetze;
- c) die Concessions-Ertheilung zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereyen, Lesebibliotheken ic.
- d) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck ic.

§. 30. Dennoch ist auch die für das Studien-Wesen niedergesezte Central-Behörde, welche in diesem Punct an die Stelle des Königl. Ober-Censur-Collegiums tritt, eine Behörde, deren Gutachten sowohl von der Regiminal-Behörde, als von dem Königl. Criminal-Tribunal, in den dazu geeigneten Fällen eingeholt wird.

Gegeben Stuttgart, den 30. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.